



## Teilrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen

vom 23. August 1999 (GO)

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<b>§ 1 Zielsetzung</b> Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Einwohnergemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Einwohnergemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.	<b>§ 1 Zielsetzung</b> Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Einwohnergemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Einwohnergemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.	
<b>§ 2 Rechtsform</b> Die Einwohnergemeinde Binningen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft.	<b>§ 2 Rechtsform</b> Die Einwohnergemeinde Binningen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft.	
<b>§ 3 Autonomie</b> Die Einwohnergemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.	<b>§ 3 Autonomie</b> Die Einwohnergemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.	
<b>§ 4 Oberstes Organ</b> <sup>1</sup> Oberstes Organ der Einwohnergemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen. <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten werden durch den Einwohnerrat vertreten. <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen	<b>§ 4 Oberstes Organ</b> <sup>1</sup> Oberstes Organ der Einwohnergemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen. <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten werden durch den Einwohnerrat vertreten. <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
durch Abstimmung bzw. Wahl an der Urne.	durch Abstimmung bzw. Wahl an der Urne.	
<p><b>§ 5 Behördenorganisation</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Es bestehen folgende Behörden: a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder) b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)</p> <p><sup>2</sup>Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche eingesetzte und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellten ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompetenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</p> <p>Es bestehen folgende Fachbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Primarschulrat (7 Mitglieder)</li><li>b) der Sekundarschulrat Binningen – Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)</li><li>c) der Musikschulrat Binningen – Bottmingen (5 Mitglieder)</li><li>d) die Sozialhilfebehörde (5 Mitglieder)</li><li>e) die Vormundschaftsbehörde (5 Mitglieder)</li><li>f) das Wahlbüro (7 Mitglieder)</li></ul>	<p><b>§ 5 Behördenorganisation</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Es bestehen folgende Behörden: a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder) b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)</p> <p><sup>2</sup>Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche eingesetzte und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellten ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompetenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</p> <p>Es bestehen folgende Fachbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Primarschulrat (7 Mitglieder)</li><li>b) der Sekundarschulrat Binningen – Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)</li><li>c) der Musikschulrat Binningen – Bottmingen (die Anzahl Mitglieder der Gemeinde Binningen gemäss Vertrag)</li><li>d) die Sozialhilfebehörde (5 Mitglieder)</li><li>e) <i>aufgehoben</i></li><li>f) das Wahlbüro (7 Mitglieder)</li></ul>	<p>Abs. 2 lit. c: vgl. §2 Abs. 1 des Vertrages zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen über den Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen.</p> <p>Abs. 2 lit. f:Anpassung gemäss § 34b<sup>bis</sup> GemG.</p>
<p><b>§ 6 Volkswahl und Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Einwohnerrat</li><li>b) den Gemeinderat</li><li>c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsi-</li></ul>	<p><b>§ 6 Volkswahl und Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Einwohnerrat</li><li>b) den Gemeinderat</li><li>c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsi-</li></ul>	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>dentin d) <i>aufgehoben</i> <sup>2</sup> Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. <sup>3</sup> Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates. Im übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.</p>	<p>dentin d) <i>aufgehoben</i> <sup>2</sup> Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. <sup>3</sup> Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates. Im Übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.</p>	<p>Abs. 3: redaktionelle Änderung.</p>
<p><b>§ 7 Initiative</b> <sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können ein formuliertes oder nicht-formuliertes Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs-, Reglementsbestimmungen und Leistungsaufträgen stellen. <sup>2</sup> Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Volksabstimmung. <sup>3</sup> Mit dem nicht-formulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens zu beschliessen. <sup>4</sup> 500 Stimmberechtigte können ausserdem ein nicht-formuliertes Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.</p>	<p><b>§ 7 Initiative</b> <sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können ein formuliertes oder nicht-formuliertes Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs-, Reglementsbestimmungen und Leistungsaufträgen stellen. <sup>2</sup> Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Volksabstimmung. <sup>3</sup> Mit dem nicht-formulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens zu beschliessen. <sup>4</sup> 500 Stimmberechtigte können ausserdem ein nichtformuliertes Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.</p>	
<p><b>§ 8 Behandlung der Initiative</b> <sup>1</sup> Formulierte und nicht-formulierte Begehren unterliegen nicht der Urnenabstimmung, wenn ihnen</p>	<p><b>§ 8 Behandlung der Initiative</b> <sup>1</sup> Formulierte und nicht-formulierte Begehren unterliegen nicht der Urnenabstimmung, wenn ihnen</p>	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>der Einwohnerrat zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüber stellen.</p> <p><sup>3</sup> Hat das Volk einem nicht-formulierten Begehren zugestimmt, hat der Einwohnerrat innert einem Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.</p>	<p>der Einwohnerrat zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüber stellen.</p> <p><sup>3</sup> Hat das Volk einem nicht-formulierten Begehren zugestimmt, hat der Einwohnerrat innert einem Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.</p>	
<p><b>§ 9 Einzelinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte kann ein Begehren im Sinne von § 7 stellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat beschliesst innert einem Jahr, ob er die Einzelinitiative für erheblich erklärt.</p> <p><sup>3</sup> Die unerheblich erklärte Einzelinitiative wird nicht weiterbehandelt.</p> <p><sup>4</sup> Die erheblich erklärte Einzelinitiative wird gemäss § 8 Abs. 1 und 3 behandelt.</p>	<p><b>§ 9 Einzelinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte kann ein Begehren im Sinne von § 7 stellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat beschliesst innert einem Jahr, ob er die Einzelinitiative für erheblich erklärt.</p> <p><sup>3</sup> Die unerheblich erklärte Einzelinitiative wird nicht weiterbehandelt.</p> <p><sup>4</sup> Die erheblich erklärte Einzelinitiative wird gemäss § 8 Abs. 1 und 3 behandelt.</p>	
<p><b>§ 10 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)</b></p> <p>Folgende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen der Volksabstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gemeindeordnung und deren Änderungen,</li><li>b) der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde,</li><li>c) die Aufteilung oder die Erweiterung der</li></ul>	<p><b>§ 10 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)</b></p> <p>Folgende Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen der Volksabstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gemeindeordnung und deren Änderungen,</li><li>b) der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde,</li><li>c) die Aufteilung oder die Erweiterung der</li></ul>	



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Einwohnergemeinde,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,</li><li>e) die Grenzänderungen,</li><li>f) die Änderung des Gemeindennamens,</li><li>g) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.--. Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend.</li><li>h) der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr,</li><li>i) die Errichtung oder Aufhebung von Bau-rechten von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr.</li></ul>	<p>Einwohnergemeinde,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,</li><li>e) die Grenzänderungen,</li><li>f) die Änderung des Gemeindennamens,</li><li>g) die Beschlüsse über ungebundene ein-malige Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. oder über neue jährlich wiederkehrende Ausga-ben von mehr als CHF 500'000.--. Für un-gebundene einmalige Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Ge-samtsumme massgebend.</li><li>h) der Erwerb, der Tausch und die Veräusse-rung von Grundstücken und Liegenschaften von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr,</li><li>i) die Errichtung oder Aufhebung von Bau-rechten von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr.</li></ul>	<p>lit. g: redaktionelle Änderungen.</p>
<p><b>§ 11 Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Re-ferendum)</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Volks-abstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Ein-wohnerrates (Behördenreferendum),</li><li>b) 500 Stimmberechtigten.</li></ul> <p>Als Beschluss des Einwohnerrates gilt auch die Ge-nehmigung von Leistungsaufträgen.</p> <p><sup>2</sup> Das Behördenreferendum gemäss Abs. 1 lit. a ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu ergrei-</p>	<p><b>§ 11 Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Re-ferendum)</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Volks-abstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Ein-wohnerrates (Behördenreferendum),</li><li>b) 500 Stimmberechtigten.</li></ul> <p>Als Beschluss des Einwohnerrates gilt auch die Ge-nehmigung von Leistungsaufträgen.</p> <p><sup>2</sup> Das Behördenreferendum gemäss Abs. 1 lit. a ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu ergrei-</p>	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>fen. <sup>3</sup> Das Referendum gemäss Abs. 1 lit. b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Einwohnerrates einzureichen. <sup>4</sup> Vom Referendum ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>c) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss,</li><li>d) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Leistungsauftrages, wenn dieser mit dem Voranschlag beschlossen worden ist,</li><li>e) Wahlen,</li><li>f) Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Mitwirkung der Gemeinde im Kanton),</li><li>g) Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben,</li><li>h) Ablehnungsbeschlüsse,</li><li>i) Verfahrensbeschlüsse.</li></ul> <p><sup>5</sup> Einwohnerratsbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub ertragen, können durch mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte aller Mitglieder des Einwohnerrates sofort in Kraft gesetzt werden. Wird von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder von 500 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Einwohnerrat ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheissen wurden.</p>	<p>fen. <sup>3</sup> Das Referendum gemäss Abs. 1 lit. b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Einwohnerrates einzureichen. <sup>4</sup> Vom Referendum ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>c) Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss,</li><li>d) Erlass, Änderung oder Aufhebung des Leistungsauftrages, wenn dieser mit dem Budget beschlossen worden ist,</li><li>e) Wahlen,</li><li>f) Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Mitwirkung der Gemeinde im Kanton),</li><li>g) Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben,</li><li>h) Ablehnungsbeschlüsse,</li><li>i) Verfahrensbeschlüsse.</li></ul> <p><sup>5</sup> Einwohnerratsbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub ertragen, können durch mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte aller Mitglieder des Einwohnerrates sofort in Kraft gesetzt werden. Wird von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder von 500 Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Einwohnerrat ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheissen wurden.</p>	<p>Abs. 4 lit. c und d: redaktionelle Änderungen.</p>



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<b>§ 12 Grundsatzabstimmungen</b> Der Einwohnerrat kann in besonderen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von übergeordneter Bedeutung sind, Volksabstimmungen über die entsprechenden Grundsatzfragen anordnen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde bei der Ausarbeitung der Vorlagen verbindlich.	<b>§ 12 Grundsatzabstimmungen</b> Der Einwohnerrat kann in besonderen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von übergeordneter Bedeutung sind, Volksabstimmungen über die entsprechenden Grundsatzfragen anordnen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde bei der Ausarbeitung der Vorlagen verbindlich.	
<b>§ 13 Wählbarkeit</b> <sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte ist in den Einwohnerrat, in den Gemeinderat und in die übrigen Behörden und Funktionen wählbar. <sup>2</sup> Als Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.	<b>§ 13 Wählbarkeit</b> <sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte/jede Stimmberechtigte ist in den Einwohnerrat, in den Gemeinderat und in die übrigen Behörden und Funktionen wählbar. <sup>2</sup> Als Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.	
<b>§ 14 aufgehoben</b>	<b>§ 14 aufgehoben</b>	
<b>§ 15 Amtszeitbeschränkung</b> <sup>1</sup> Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. <sup>2</sup> Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.	<b>§ 15 Amtszeitbeschränkung</b> <sup>1</sup> Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist in dasselbe Amt für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. <sup>2</sup> Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.	Die Bestimmung wird präzisiert. Ausführlichere Formulierung denkbar.
<b>§ 16 Ausstand</b> Behördenmitglieder sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes.	<b>§ 16 Ausstand</b> Behördenmitglieder sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes.	
<b>§ 17 Stellung</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende	<b>§ 17 Stellung</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Behörde der Einwohnergemeinde. <sup>2</sup> Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen. <sup>3</sup> Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht den Stimmberechtigten oder anderen Organen vorbehalten sind.</p>	<p>Behörde der Einwohnergemeinde. <sup>2</sup> Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen. <sup>3</sup> Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht den Stimmberechtigten oder anderen Organen vorbehalten sind.</p>	
<p><b>§ 18 Konstituierung</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. <sup>2</sup> Im übrigen regelt der Einwohnerrat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.</p>	<p><b>§ 18 Konstituierung</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. <sup>2</sup> Im Übrigen regelt der Einwohnerrat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.</p>	<p>Abs. 2: redaktionelle Änderung.</p>
<p><b>§ 19 Rechtssetzung</b> Dem Einwohnerrat obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,</li><li>b) Erlass und Änderung der Gemeinde-reglemente sowie der dazugehörigen Pläne,</li><li>c) Ratifizierung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach lit. b vorstehend in die Kompetenz des Einwohnerrates fallen.</li></ul>	<p><b>§ 19 Rechtssetzung</b> Dem Einwohnerrat obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,</li><li>b) Erlass und Änderung der Gemeinde-reglemente sowie der dazugehörigen Pläne,</li><li>c) Ratifizierung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach lit. b vorstehend in die Kompetenz des Einwohnerrates fallen.</li></ul>	
<p><b>§ 20 Wahlen</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Sozialhilfebehörde,</li></ul>	<p><b>§ 20 Wahlen</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Sozialhilfebehörde,</li></ul>	<p>Abs. 1lit. b: Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag (§ 34<sup>bis</sup> Abs. 1 GemG).</p>



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>b) die Vormundschaftsbehörde,</li><li>c) das Wahlbüro,</li><li>d) den Primarschulrat,</li><li>e) den Sekundarschulrat,</li><li>f) den Musikschulrat,</li><li>g) das Kontrollorgan.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates nach den Neuwahlen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>b) <i>aufgehoben</i></li><li>c) das Wahlbüro,</li><li>d) den Primarschulrat,</li><li>e) die Mitglieder des Sekundarschulrats,</li><li>f) die der Gemeinde Binningen zustehende Anzahl Mitglieder des Musikschulrates</li><li>g) das Kontrollorgan.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates nach den Neuwahlen.</p>	<p>Abs. 1 lit. e: Der Regierungsrat legt die Anzahl der Mitglieder des Sekundarschulrats der Gemeinde Binningen fest. Der Einwohnerrat ist nicht befugt, den gesamten Sekundarschulrat zu wählen (§ 80 Abs. 3 Bildungsgesetz).</p> <p>Abs. 1 lit. f: s. Bemerkung zu § 5.</p>
<p><b>§ 21 Planung und Steuerung</b></p> <p>Der Einwohnerrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kenntnisnahme des Strategischen Entwicklungs- und Finanzplans,</li><li>b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Gemeinderates,</li><li>c) Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge,</li><li>d) Genehmigung des Jahresberichtes.</li></ul>	<p><b>§ 21 Planung und Steuerung</b></p> <p>Der Einwohnerrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kenntnisnahme des Strategischen Entwicklungs- und Finanzplans,</li><li>b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Gemeinderates,</li><li>c) Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge,</li><li>d) Genehmigung des Jahresberichtes.</li></ul>	
<p><b>§ 22 Finanzen</b></p> <p>Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze laufende Rechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen.</li><li>b) Genehmigung von Nachtragskrediten,</li><li>c) Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für die Änderung des Steuerfusses eines 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder</li></ul>	<p><b>§ 22 Finanzen</b></p> <p>Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beschlussfassung über das jährliche Budget in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen.</li><li>b) Genehmigung von Nachtragskrediten,</li><li>c) Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für die Anpassung des Steuerfusses gegenüber dem Steuerfuss des Vorjahres eines 2/3</li></ul>	<p>lit. a: redaktionelle Änderung.</p> <p>lit. c: Hinweis gemäss Vorprüfungsbericht: „Gemäss § 158 Abs. 2 GemG wird der Steuer-</p>



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>des Einwohnerrates bedarf,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten,</li><li>e) Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder,</li><li>f) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt,</li><li>g) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt.</li></ul>	<p>Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates bedarf,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten,</li><li>e) Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder,</li><li>f) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt,</li><li>g) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. der Kapitalwerte oder Baurechtszinsen pro Jahr liegt.</li></ul>	<p><i>fuss jährlich neu beschlossen. Er kann daher nicht geändert werden. Dann gilt nicht automatisch derjenige des Vorjahres“.</i></p>
<p><b>§ 23 Übrige Befugnisse</b> Weitere Zuständigkeiten des Einwohnerrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beschlussfassung über die Durchführung einer Grundsatzabstimmung,</li><li>b) Einreichung von Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</li><li>c) Beschlussfassung über Sondervorlagen,</li><li>d) Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren,</li><li>e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Einwohnergemeinde,</li><li>f) Beschlussfassung über die Aufteilung oder</li></ul>	<p><b>§ 23 Übrige Befugnisse</b> Weitere Zuständigkeiten des Einwohnerrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beschlussfassung über die Durchführung einer Grundsatzabstimmung,</li><li>b) Einreichung von Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</li><li>c) Beschlussfassung über Sondervorlagen,</li><li>d) Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren,</li><li>e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Einwohnergemeinde,</li><li>f) Beschlussfassung über die Aufteilung oder</li></ul>	



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>die Erweiterung der Einwohnergemeinde,</p> <p>g) Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,</p> <p>h) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepens,ens,</p> <p>i) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.</p>	<p>die Erweiterung der Einwohnergemeinde,</p> <p>g) Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,</p> <p>h) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepens,ens,</p> <p>i) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.</p>	
<p><b>§ 24 Stellung und Kollegialbehörde</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste planende, leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er handelt als Kollegialbehörde.</p> <p><sup>3</sup> Er legt die Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung fest.</p>	<p><b>§ 24 Stellung und Kollegialbehörde</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste planende, leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er handelt als Kollegialbehörde.</p> <p><sup>3</sup> Er legt die Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung fest.</p>	
<p><b>§ 25 Planung und Finanzbeschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht wird.</p> <p><sup>2</sup> Er erstellt innert 6 Monaten nach Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm und unterbreitet dieses dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme.</p> <p><sup>3</sup> Er beschreibt die Produkte, entwirft pro Produkte-</p>	<p><b>§ 25 Planung und Finanzbeschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht wird.</p> <p><sup>2</sup> Er erstellt innert 6 Monaten nach Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm und unterbreitet dieses dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme.</p> <p><sup>3</sup> Er beschreibt die Produkte, entwirft pro Produkte-</p>	



## GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
gruppe die Leistungsaufträge und Globalbudgets und unterbreitet sie dem Einwohnerrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung.	gruppe die Leistungsaufträge und Globalbudgets und unterbreitet sie dem Einwohnerrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung.	
<b>§ 26 Rechtssetzung</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat Entwürfe zur Gemeindeordnung und zu Gemeinde-reglementen vor. <sup>2</sup> Er erlässt Gemeinderatsverordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente.	<b>§ 26 Rechtssetzung</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat Entwürfe zur Gemeindeordnung und zu Gemeinde-reglementen vor. <sup>2</sup> Er erlässt Gemeinderatsverordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente.	
<b>§ 27 Strategische Führung der Gemeindeverwaltung</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltungsorganisation. Er beschreibt die Produkte und fasst diese zu Produktgruppen zusammen. <sup>2</sup> Er nimmt die strategische Führung wahr und schliesst mit der Gemeindeverwaltung Leistungsvereinbarungen ab. <sup>3</sup> Er sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.	<b>§ 27 Strategische Führung der Gemeindeverwaltung</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltungsorganisation. Er beschreibt die Produkte und fasst diese zu Produktgruppen zusammen. <sup>2</sup> Er nimmt die strategische Führung wahr und schliesst mit der Gemeindeverwaltung Leistungsvereinbarungen ab. <sup>3</sup> Er sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.	
<b>§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder</b> <sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt die strategische Führung eines Geschäftskreises. <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder.	<b>§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder</b> <sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt die strategische Führung eines Geschäftskreises. <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder.	
<b>§ 29 Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat)</b> <sup>1</sup> Die Schulräte sind zuständig für die Anstellung der	<b>§ 29 Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat)</b> <sup>1</sup> Die Schulräte sind zuständig für die Anstellung der	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Schulleitungen sowie der unbefristet angestellten Lehrkräfte.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulräte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann den Schulräten durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p>	<p>Schulleitungen sowie der unbefristet angestellten Lehrkräfte.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulräte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann den Schulräten durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p>	
<p><b>§ 30 Sozialhilfebehörde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfebehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Sozialhilfebehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p>	<p><b>§ 30 Sozialhilfebehörde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfebehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Sozialhilfebehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p>	
<p><b>§ 31 Vormundschaftsbehörde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Vormundschaftsbehörde durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Sie trifft ihre fachlichen Entscheidungen unabhängig von Weisungen anderer Organe.</p>	<p><b>§ 31 Vormundschaftsbehörde</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p>Die Vormundschaftsbehörde wurde durch die KESB ersetzt und bedarf keiner Regelung in der Gemeindeordnung. S. auch Bemerkung zu § 20.</p>
<p><b>§ 32 Wahlbüro</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann dem Wahlbüro durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen zusätzlich 15 Stimmezähler/innen.</p>	<p><b>§ 32 Wahlbüro</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann dem Wahlbüro durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen zusätzlich 15 Stimmezähler/innen.</p>	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 33 Konstituierung</b> <sup>1</sup> Die Fachbehörden konstituieren sich selbst. <sup>2</sup> Dem Primar-, Sekundar- und Musikschulrat, der Sozialhilfebehörde und der Vormundschaftsbehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an. <sup>3</sup> Dem Wahlbüro gehört der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin von Amtes wegen an.</p>	<p><b>§ 33 Konstituierung</b> <sup>1</sup> Die Fachbehörden konstituieren sich selbst. <sup>2</sup> Dem Primar-, Sekundar-, Musikschulrat und der Sozialhilfebehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an. <sup>3</sup> Dem Wahlbüro gehört der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin von Amtes wegen an.</p>	<p>Abs. 2: S. Bemerkung zu § 31.</p> <p>Abs. 3: redaktionelle Änderungen.</p>
<p><b>34 Kompetenzen</b> <sup>1</sup> Die Fachbehörden vollziehen selbständig im Rahmen der mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen das Globalbudget. Sie können im Rahmen des Globalbudgets Rechtsgeschäfte abschliessen. <sup>2</sup> Sie können dem Gemeinderat Anträge stellen.</p>	<p><b>34 Kompetenzen</b> <sup>1</sup> Die Fachbehörden vollziehen selbständig im Rahmen der mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen das Globalbudget. Sie können im Rahmen des Globalbudgets Rechtsgeschäfte abschliessen. <sup>2</sup> Sie können dem Gemeinderat Anträge stellen.</p>	
<p><b>§ 35 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. <sup>2</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zählt 15 Mitglieder. <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.</p>	<p><b>§ 35 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</b> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. <sup>2</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zählt 15 Mitglieder. <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.</p>	<p>Abs 3: Aufsichtsinstanz über die GRPK ist gemäss den §§ 98 sowie 101 jeweils Abs. 4 GemG, der Regierungsrat.</p>
<p><b>§ 36 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</b> <sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets. <sup>2</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr,</p>	<p><b>§ 36 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</b> <sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets. <sup>2</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr,</p>	



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben. <sup>3</sup> Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.	die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates ergeben. <sup>3</sup> Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.	
<b>§ 37 Ständige beratende Kommissionen</b> <sup>1</sup> Durch Gemeindereglement können ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. <sup>2</sup> In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben. <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.	<b>§ 37 Ständige beratende Kommissionen</b> <sup>1</sup> Durch Gemeindereglement können ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. <sup>2</sup> In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben. <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.	
<b>§ 38 Nicht-ständige beratende Kommissionen</b> <sup>1</sup> Durch Gemeinderatsverordnungen können nicht-ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. Dauert die Kommissionsarbeit länger als 4 Jahre, ist eine Wiederwahl vorzunehmen. <sup>2</sup> In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben. <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat.	<b>§ 38 Nicht-ständige beratende Kommissionen</b> <sup>1</sup> Durch Gemeinderatsverordnungen können nicht-ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. Dauert die Kommissionsarbeit länger als 4 Jahre, ist eine Wiederwahl vorzunehmen. <sup>2</sup> In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben. <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat.	
<b>§ 39 Organisation</b> Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung werden in einem Verwal-	<b>§ 39 Organisation</b> Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung werden in einem Verwal-	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
tungs- und Organisationsreglement geregelt.	tungs- und Organisationsreglement geregelt.	
<b>§ 40 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt den Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin sowie die übrigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung an. <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis wird durch Gemeinde-reglement geregelt.	<b>§ 40 Anstellungsverhältnisse</b> Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde werden im Personalreglement geregelt.	Der Gemeinderat legte dem Einwohnerrat den vorliegenden Entwurf (Aufhebung) an der Sitzung vom 8. April 2019 im Rahmen des Geschäfts Nr. 132 (Revision GO) vor.
<b>§ 41 Grundsätze der Haushaltführung</b> <sup>1</sup> Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen. <sup>2</sup> Einwohnerrat und Gemeinderat haben den Grundsatz zu beachten, wonach im Durchschnitt der letzten sechs Rechnungsjahre, des laufenden Jahres gemäss Budget und des folgenden Budgetjahres eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von 100 % erreicht wird. Ein Budget, das eine Unterschreitung dieser durchschnittlichen Selbstfinanzierung von 100 % zur Folge hat, bedarf zu seiner Genehmigung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Einwohnerräte/Einwohnerrätinnen. <sup>3</sup> Eine andere zeitliche Selbstfinanzierungsregelung gilt für Investitionen in das Verwaltungsvermögen mit einem Nettobetrag von mehr als 10 Millionen Franken. Diese müssen über einen Zeitraum von höchstens 16 Jahren aus eigenen Mitteln finanziert	<b>§ 41 Grundsätze der Haushaltführung</b> Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen.	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>werden.</p> <p><sup>4</sup> Die 16 Jahre beginnen in jenem Rechnungsjahr, in dem zum ersten Mal eine Auszahlung zu Lasten des entsprechenden Investitionskredits erfolgt.</p> <p><sup>5</sup> Der Selbstfinanzierungsnachweis gemäss Absatz 3 ist jeweils mit der Jahresrechnung separat zu erbringen.</p> <p><sup>6</sup> Die Spezialfinanzierungen ihrerseits müssen mittelfristig ausgeglichen sein.</p>		
	<p><b>§ 41a Defizitbeschränkung</b></p> <p><sup>1</sup> Im Budgetvorschlag des Gemeinderates an den Einwohnerrat darf das Defizit der Erfolgsrechnung maximal 3 Prozent der budgetierten kommunalen Fiskalerträge betragen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern der Bilanzüberschuss per Ende des letzten Rechnungsjahres kleiner ist als 25% der kommunalen Fiskalerträge, muss das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen sein. Dabei gelten beim Budgetantrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat als Betrachtungszeitraum von acht Jahren die drei letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr, das Budgetjahr und die drei Finanzplanjahre.</p>	<p>Illustrativ zur Defizitbeschränkung: siehe Präsentation „Von der Schuldenbremse zur Defizitbeschränkung“ in der Beilage.</p>
	<p><b>§ 41b Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Einhaltung der Vorgaben gemäss § 41a stehen dem Gemeinderat Massnahmen zur Anpassung des Budgetvorschlages zur Verfügung. Dabei kann die Wirkung der Massnahmen abhängig von der Rechtsgrundlage verzögert eintreten. Keine erlaubte Massnahme im Sinne von Satz 1 ist eine Steuer-</p>	<p>Illustrativ zur Defizitbeschränkung: siehe Präsentation „Von der Schuldenbremse zur Defizitbeschränkung“ in der Beilage.</p>



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>fussanpassung im Budgetjahr.</p> <p><sup>2</sup> In Vorjahren beschlossene, aber noch nicht umgesetzte Massnahmen werden in ihrer Wirkung angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann vom Gemeinderat beschlossene Massnahmen nur mit 2/3- Stimmenmehr ablehnen.</p>	
	<p><b>§ 41c Sanktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Lehnt der Einwohnerrat Massnahmen zur Verbesserung gemäss § 41b ab, so erhöht er zur Kompensation der abgelehnten Massnahmen den Steuerfuss in Schritten von einem Prozentpunkt soweit, bis die Vorgaben nach § 41a eingehalten sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerfuss ist um mindestens 1 Prozentpunkt pro 3 Prozentpunkte Ertragsüberschuss im Verhältnis zu den budgetierten kommunalen Fiskalerträgen zu senken, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen ist und</li><li>b) der Bilanzüberschuss des letzten Rechnungsjahrs grösser ist als 25% der kommunalen Fiskalerträge des letzten Rechnungsjahrs und</li><li>c) im Budgetvorschlag des Gemeinderates an den Einwohnerrat der budgetierte Ertragsüberschuss grösser ist als 6 Prozent des budgetierten kommunalen Fiskalertrags.</li></ul> <p><sup>3</sup> Für die Änderung des Steuerfusses bedarf es eines</p>	<p>Illustrativ zur Defizitbeschränkung: siehe Präsentation „Von der Schuldenbremse zur Defizitbeschränkung“ in der Beilage.</p>



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates.	
<b>§ 42 Budgetübertragung und Budgetverschiebung</b> Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets zu verschieben oder auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen. Die Ausführungsbestimmungen werden durch Gemeindereglement festgelegt.	<b>§ 42 aufgehoben</b>	Budgetübertragungen sind gemäss HRM2 nicht mehr möglich.  Betreffend Budgetverschiebung: siehe Entwurf Finanzreglement in der Beilage.
<b>§ 43 Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan und Berichterstattung</b> <sup>1</sup> Der Strategische Entwicklungs- und Finanzplan legt für jede Produktegruppe die Entwicklungen, die Massnahmen und die dafür benötigten Mittel und Leistungen für 8 Jahre fest. <sup>2</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Bericht, welcher die Finanzleistungs-, Personal- und Wirkungskontrolle zusammenfasst. Im Rahmen dieses Berichts zeigt der Gemeinderat den Handlungsbedarf auf.	<b>§ 43 Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan und Berichterstattung</b> <sup>1</sup> Der Strategische Entwicklungs- und Finanzplan legt für jede Produktegruppe die Entwicklungen, die Massnahmen und die dafür benötigten Mittel und Leistungen für 5 Jahre fest. <sup>2</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Bericht, welcher die Finanzleistungs-, Personal- und Wirkungskontrolle zusammenfasst. Im Rahmen dieses Berichts zeigt der Gemeinderat den Handlungsbedarf auf.	Abs. 1: Gemäss § 157c GemG wird der Aufgaben- und Finanzplan vom Gemeinderat erstellt und beschreibt für die <b>nächsten 5 Jahre</b> die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf.
<b>§ 44 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlages über die folgenden Beträge beschliessen: a) Neue Ausgaben pro Jahr: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. Neue Ausgaben im Einzelfall: in der max. Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von	<b>§ 44 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets über die folgenden Beträge beschliessen: a) Ungebundene Ausgaben pro Jahr: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres. Ungebundene Ausgaben im Einzelfall: in der max. Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres.	§ 44: redaktionelle Änderungen.



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.</p> <p>c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Er verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.</p>	<p>b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.</p> <p>c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).</p> <p><sup>2</sup> Er verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.</p>	<p>Abs. 1 lit.c: Anpassung gemäss § 160 Abs. 1 lit. c GemG.</p>
	<p><b>§ 44a Sondervorlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen mit dem Budget beschlossen werden:</p> <p>a) Einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. für Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen</p> <p>b) Übrige einmalige Ausgaben bis CHF 800'000.-</p> <p>c) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000.- pro Jahr.</p>	<p>Der Gemeinderat legte dem Einwohnerrat den vorliegenden Entwurf an der Sitzung vom 8. April 2019 im Rahmen des Geschäfts Nr. 132 (Revision GO) vor.</p> <p>Die Gemeindeordnung kann gemäss § 159 Abs. 2 GemG vorsehen, dass ungebunden Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.</p>
<p><b>§ 45 Fonds</b></p> <p>Die Einrichtung, Verwendung und Verwaltung von Fonds werden durch Gemeindereglement geregelt.</p>	<p><b>§ 45 Fonds</b></p> <p>Die Einrichtung, Verwendung und Verwaltung von Fonds werden durch Gemeindereglement geregelt</p>	
<p><b>§ 46 Feuerwehrpflicht</b></p> <p>Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind feuerwehrdienstpflichtig. Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht sowie weitere Einzelheiten</p>	<p><b>§ 46 Feuerwehrpflicht</b></p> <p>Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind feuerwehrdienstpflichtig. Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht sowie weitere Einzelheiten</p>	



Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
werden durch Gemeindereglement geregelt.	werden durch Gemeindereglement geregelt.	
<b>§ 47 Ersatzabgabepflicht</b> <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht persönlich Dienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird jeweils mit dem Budget beschlossen. <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist das steuerpflichtige Familieneinkommen massgebend. <sup>3</sup> Ausnahme von der Ersatzabgabepflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.	<b>§ 47 Ersatzabgabepflicht</b> <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht persönlich Dienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird jeweils mit dem Budget beschlossen. <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist das steuerpflichtige Familieneinkommen massgebend. <sup>3</sup> Ausnahme von der Ersatzabgabepflicht sowie weitere Einzelheiten werden durch Gemeindereglement geregelt.	
<b>§ 48 Behörden</b> <sup>1</sup> Bis zum Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Schulpflegen am 1.8.2004 bestehen die beiden Schulpflegen mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter. <sup>2</sup> aufgehoben <sup>3</sup> aufgehoben <sup>4</sup> aufgehoben.	<b>§ 48 Behörden</b> <sup>1</sup> aufgehoben <sup>2</sup> aufgehoben <sup>3</sup> aufgehoben <sup>4</sup> aufgehoben.	Der Wechsel vom Schulpflege- zum Schulrätssystem wurde 2004 vollzogen.
<b>§ 49 aufgehoben</b>	<b>§ 49 aufgehoben</b>	
<b>§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971 ist aufgehoben. <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	<b>§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971 ist aufgehoben. <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	
<b>§ 51 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2000 in	<b>§ 51 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2000 in	



## GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	

ENTWURF